

Deffaces mi den Stenographischen Protokollen des Nationalitates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN für Umwelt, Jugend und Familie MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/220-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN 13. Dezember 1993 RADETZKYSTRASSE 2 TELEFON (0222) 711 58

5349 AB

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

1993 -12- 14 zu 54*58 i*j

Parlament 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Svihalek und Genossen haben am 20. Oktober 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5458/J betreffend bevorstehende Novellierung der Abfall-wirtschaftsgesetze Kärntens und Vorarlbergs gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Im Rahmen der Gemeinden bzw. Abfallwirtschaftsverbände hat sich durch Zuweisung der Sammlungs- und Entsorgungs- aufgaben eine neue Bürokratie herausgebildet, die erhebliche (Personal-)Kosten verursacht. Diese Kosten müssen selbstverständlich gedeckt werden, wobei dies sicherlich nicht über die bestehenden Entsorgungspreise möglich sein wird.

Teilt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Auffassung, daß dieses Modell letztlich eine Erhöhung der Entsorgungsgebühren bedingt, die zu einem erheblichen Teil auch von den privaten Haushalten finanziert werden müssen?

2. Könnten diese Gelder nicht besser in effiziente Behandlungsanlagen investiert werden? 3. Bislang wurden die Entsorgungsaufgaben durch direkte Vertragsbeziehungen zwischen den Abfallerzeugern (Gewerbe- und Industriebetrieben) und der Entsorgungswirtschaft gelöst.

Durch die nunmehrige Beteiligung der Großgemeinde und Abfallverbände tritt eine erhebliche Komplizierung der Entsorgungsabwicklung ein. Am Beispiel der Verpackungsverordnung zeigen sich exemplarisch die durch das Auftreten neuer Kontrahenten bedingten Schwierigkeiten. Es wird dem Konsumenten wohl nur schwer einsichtig sein, warum das sog. duale System mit Inkrafttreten der Verordnung größtenteils nicht funktioniert.

Ist aufgrund dieser Erfahrungen zu befürchten, daß die in Vorarlberg und Kärnten angestrebten Gesetzesänderungen zu einer weiteren Komplizierung der Situation und damit verbunden, zu einem nicht vertretbaren Aufschub der Lösung entsorgungspolitischer Aufgaben führen könnten?

- 4. In den Ländern Vorarlberg und Kärnten ist geplant, daß die Gemeinden bzw. Abfallverbände auch unmittelbar in den operativen Bereich eintreten, d.h. selbst Entsorgungsanlagen betreiben sollen. Ist die Annahme gerechtfertigt, daß Anlagenprojekte, die von einem Verband oder einer Gemeinde betrieben werden, schneller realisiert werden können?
- 5. Erhöht ein öffentlich-rechtlicher Konsenswerber bzw. Betreiber die Akzeptanz des Anlagenprojektes bei der Bevölkerung?

- 6. Die Gesetzesänderungen in Vorarlberg und Kärnten werden u.a. damit begründet, daß durch die Übernahme dieser neuen Entsorgungsaufgabe durch die Gemeinden bzw. Verbände eine Verbilligung der Entsorgungskosten zugunsten der Abfallerzeuger eintreten wird. Ist dies aus Sicht des Umweltressorts realistisch?
- 7. Sind die angestrebten Gesetzesänderungen, insbesondere unter dem Blickwinkel des Grundrechtes der Freiheit der Erwerbsbetätigung, verfassungsrechtlich unbedenklich?
- 8. Einige Bundesländer (z.B. Oberösterreich, Salzburg) haben gesetzliche Bestimmungen erlassen, wonach in Abfallbehandlungsanlagen dieser Länder nur Abfälle entsorgt werden dürfen, die in diesen Ländern angefallen sind. Ist diese Vorgangsweise verfassungsrechtlich zulässig?
- 9. Wurde das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund der enormen Bedeutung der in Vorarlberg und Kärnten angestrebten Gesetzesänderungen in den bisherigen Diskussionsprozeß eingebunden?
- 10. Liegen in den genannten Ländern Stellungnahmen des do. Ressorts vor?
- 11. Bestehen auch schon Kontakte des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie mit den anderen Bundesländern in dieser Angelegenheit?
- 12. Ist dem BMUJF eine allfällige Rechtsmeinung des BKA-Verfassungsdienstes in dieser Frage bekannt?

Die dargestellte Befürchtung ist unbegründet, wenn sichergestellt ist, daß Gewerbe- und Industriebetriebe die Möglichkeit haben, eine individuelle, auf die Abfalleigenschaften optimierte Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle aufzubauen oder zu wählen.

ad 4

Eine generelle Aussage kann dazu nicht getroffen werden, denn wie schnell ein Anlagenprojekt realisiert werden kann, hängt von der Konzeption der Anlage einschließlich Standortwahl, den Einreichunterlagen und den Inhalten der Einwendungen ab.

ad 5

Es ist denkbar, aber nicht zwingend, daß ein öffentlich-rechtlicher Konsenswerber bzw. Betreiber die Akzeptanz des Anlagenprojektes bei der Bevölkerung erhöht.

<u>ad 6</u>

Eine nicht zwingende Verbilligung der Entsorgungskosten wird als Begründung für eine derartige Gesetzesänderung als nicht ausreichend angesehen.

ad 7 und 8

Die allfällige Festlegung von Einzugsbereichen von Abfallbehandlungsanlagen und das daraus folgende Gebot, die im Einzugsbereich einer Abfallbehandlungsanlage anfallenden Abfälle der festgelegten Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben bedeutet, einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit. Nach der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Eingriffe in

Die dargestellte Befürchtung ist unbegründet, wenn sichergestellt ist, daß Gewerbe- und Industriebetriebe die Möglichkeit haben, eine individuelle, auf die Abfalleigenschaften optimierte Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle aufzubauen oder zu wählen.

ad 4

Eine generelle Aussage kann dazu nicht getroffen werden, denn wie schnell ein Anlagenprojekt realisiert werden kann, hängt von der Konzeption der Anlage einschließlich Standortwahl, den Einreichunterlagen und den Inhalten der Einwendungen ab.

<u>ad 5</u>

Es ist denkbar, aber nicht zwingend, daß ein öffentlich-rechtlicher Konsenswerber bzw. Betreiber die Akzeptanz des Anlagenprojektes bei der Bevölkerung erhöht.

<u>ad 6</u>

Eine nicht zwingende Verbilligung der Entsorgungskosten wird als Begründung für eine derartige Gesetzesänderung als nicht ausreichend angesehen.

<u>ad 7 und 8</u>

Die allfällige Festlegung von Einzugsbereichen von Abfallbehandlungsanlagen und das daraus folgende Gebot, die im Einzugsbereich einer Abfallbehandlungsanlage anfallenden Abfälle der festgelegten Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben bedeutet, einen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit. Nach der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Eingriffe in

dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht nur dann zulässig, "wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet und adäquat sind und auch sonst sachlich gerechtfertigt werden können". Dies hängt nicht zuletzt von den gesetzlichen Determinanten für die Festlegung des Einzugsbereiches sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen ab.

Die angestrebten Gesetzesänderungen sind verfassungsrechtlich bedenklich.

ad 9 und 10

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Novelle zum Vorarlberger Abfallgesetz sowie zum Entwurf einer Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes an das Land Vorarlberg bzw. Kärnten übermittelt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken wurden in diese Stellungnahmen aufgenommen.

ad 11

Kontakte mit allen Bundesländern bestehen insbesondere im Rahmen der Umweltlandesreferentenkonferenz und bei Bund/Land-Besprechungen auf fachlicher Ebene. Tagesordnungspunkt dieser Besprechungen ist regelmäßig der Themenbereich "Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen". Die Frage der Überantwortung der Sammlung und Entsorgung von Gewerbe- und Industrieabfällen an Gemeinden bzw. Abfallwirtschaftsverbände wurde jedoch noch nicht umfassend behandelt.

ad 12

Die Rechtsmeinung des BKA-Verfassungsdienstes ist in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes (siehe die Antwort zu den Fragen 9 und 10) berücksichtigt.

ad 13 und 14

Sollte sich herausstellen, daß die Länder unterschiedliche, den Schutzinteressen widersprechende Regelungen zur Sammlung und Entsorgung nicht gefährlicher gewerblich-industrieller Abfälle treffen, so hat der Bund die Möglichkeit, im Rahmen der Verordnungsermächtigungen gemäß den §§ 7 und 11 Abfallwirtschaftsgesetz von seiner Bedarfskompetenz Gebrauch zu machen und eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen (vgl. z.B. Baurestmassentrennungsverordnung).

Maria Faud- Kallal